

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Weitere Ausnahmen von der abgeltenden Wirkung des Steuerabzugs
- Redaktionelle Änderungen
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

## § 32

### Sondervorschriften für den Steuerabzug

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4167; BStBl. I 2002, 169),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,
  1. wenn die Einkünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 von der Steuerbefreiung ausgenommen sind oder
  2. wenn der Bezieher der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.
- (2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,
  1. **wenn bei dem Steuerpflichtigen während eines Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte Steuerpflicht als auch beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 2 Nr. 1 bestanden hat; in diesen Fällen sind die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht einzubeziehen;**
  2. **für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt;**
  3. soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann oder
  4. soweit § 34 Abs. 12, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.
- (3) <sup>1</sup>Von den inländischen Einkünften im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz ist ein Steuerabzug vorzunehmen; Entsprechendes gilt, wenn die inländischen Einkünfte im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz von einer

nach § 5 Abs. 1 oder nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden. <sup>2</sup>Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des Entgelts. <sup>3</sup>Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 44 Abs. 2 und § 44a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Der Steuerabzug ist bei Einnahmen oder Bezügen im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz Buchstabe c von der anderen Körperschaft im Sinne des § 8b Abs. 10 Satz 2 vorzunehmen. <sup>5</sup>In Fällen des Satzes 4 hat die überlassende Körperschaft der anderen Körperschaft den zur Deckung der Kapitalertragsteuer notwendigen Betrag zur Verfügung zu stellen; § 44 Abs. 1 Satz 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

**(4) <sup>1</sup>Absatz 2 Nr. 2 gilt nur für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweiligen Fassung Anwendung findet, gegründete Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet. <sup>2</sup>Europäische Gesellschaften sowie Europäische Genossenschaften gelten für die Anwendung des Satzes 1 als nach den Rechtsvorschriften des Staates gegründete Gesellschaften, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gesellschaften befindet.**

Autorin: Dr. Julia **Wilhelm**, Regierungsoberärztin, OFD Frankfurt/Main  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

**Schrifttum:** Ortman-Babel/Stelzer/Zipfel, Übersicht über die wesentlichen Änderungen des Jahressteuergesetzes 2009 – Regierungsentwurf, BB 2008, 1760; Melchior, Das Jahressteuergesetz 2009 im Überblick, DStR 2009, 4.

## Kompaktübersicht

J 08-1 **Grundinformation:** Das *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) bringt folgende Änderungen:

- ▶ **Die neu eingefügten Abs. 2 Nr. 1 und 2** enthalten zwei weitere Ausnahmen von der abgeltenden Wirkung des StAbzugs.
- ▶ **In Abs. 2 Nr. 4** werden die Verweise auf § 34 Abs. 12 und § 37 gestrichen.
- ▶ **Der neu eingefügte Abs. 4** begrenzt den persönlichen Anwendungsbereich des Abs. 2 Nr. 2 auf beschränkt stpfl. EU/EWR-Körperschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb der EU/des EWR befinden.

**Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2006* s. § 32 Anm. 2. J 08-2

- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Einführung eines StAbzugs für Kompensationszahlung und Leihgebühr bei Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften iHv. zunächst 10 %, ab 1.1.2008 15 %.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Vorschrift ist nach der allgemeinen Anwendungsvorschrift in § 34 Abs. 1 idF des JStG 2009 erstmals ab dem VZ 2009 anzuwenden. J 08-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die neuen Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 regeln weitere Ausnahmen von der abgeltenden Wirkung des StAbzugs, während Abs. 2 Nr. 3 und 4 nur redaktionell geändert wurden. J 08-4

- ▶ **Keine Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei zeitweiser beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht (Abs. 2 Nr. 1):** Die Vorschrift enthält eine weitere Ausnahme von der grundsätzlich abgeltenden Wirkung des StAbzugs und betrifft die Fälle, in denen bei einer Körperschaft während eines Kj. sowohl die unbeschränkte als auch die beschränkte StPflicht iSd. § 2 Nr. 1 bestanden hat. Erfasst wird der Wechsel von unbeschränkter zu beschränkter StPflicht und umgekehrt. Danach werden die während der beschränkten StPflicht erzielten steuerabzugspflichtigen Einkünfte im Rahmen einer inländ. Veranlagung bei Wechsel der StPflicht im selben Kj. erfasst. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Regelung sicherstellen, dass in Fällen, in denen im Kj. sowohl beschränkte als auch unbeschränkte StPflicht vorliegen, auch die während der beschränkten StPflicht erzielten Einkünfte zu veranlagern sind. Hierdurch soll eine Angleichung an das Verfahren bei der ESt. (vgl. § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG) erreicht werden (BTDrucks. 16/10189, 71). Seit dem JStG 1997 v. 20.12.1996 sind nach § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG die während der beschränkten StPflicht erzielten inländ. Einkünfte einer natürlichen Person in eine Veranlagung zur unbeschränkten EStPflicht einzubeziehen, da es dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspräche, wenn trotz durchzuführender

Veranlagung ein Teil der Einkünfte nur mit einem pauschalen abgeltenden StAbzug belastet bliebe (BTDrucks. 13/5952, 44). § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG nF stellt zudem ausdrücklich klar, dass die Abgeltungswirkung in den Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG nF nicht greift. Demnach ist es folgerichtig, bei einem Wechsel der StPflicht von Körperschaften in gleicher Weise zu verfahren und die Abgeltungswirkung des StAbzugs auszuschließen; s. auch § 2 EStG Anm. 915 ff.

- ▶ **Antrag auf Veranlagung (Abs. 2 Nr. 2):** Die Abgeltungswirkung des StAbzugs tritt auch dann nicht ein, wenn der Stpfl., der die Voraussetzungen des neu eingefügten § 32 Abs. 4 KStG erfüllt, für Einkünfte, die einem StAbzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 EStG unterliegen, einen Antrag auf Veranlagung zur KSt. stellt (BTDrucks. 16/10189, 71). Auch diese Vorschrift dient der Angleichung an die entsprechende Vorschrift des EStG. Nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG nF (entspricht § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG aF) tritt nämlich die Abgeltungswirkung des StAbzugs nicht ein, wenn eine beschränkt stpfl. natürliche Personen für Einkünfte iSd. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG die Veranlagung zur ESt. beantragt.
- ▶ **Redaktionelle Anpassungen (Abs. 2 Nr. 3 und 4):** Aufgrund der letztmaligen Feststellung des KStGuthabens zum 31.12.2006 (vgl. § 37) ist der Verweis in Abs. 2 Nr. 4 auf § 37 entbehrlich geworden. Gleiches gilt infolge des spätestens im VZ 2002 vollzogenen Wechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren für den Verweis auf § 34 Abs. 12 (BTDrucks. 16/10189, 71). Abs. 2 Nr. 3 wurde lediglich infolge der Einfügung der neuen Nr. 1 und 2 unnummeriert.
- ▶ **EU-/EWR- Körperschaften (Abs. 4):** Abs. 4 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Abs. 2 Nr. 2. Die Regelung gilt wegen des Verweises in § 50a Abs. 3 EStG auch für den Nettosteuerabzug nach dieser Vorschrift. Da bei beschränkt stpfl. natürlichen Personen das Veranlagungswahlrecht und der Nettosteuerabzug nur gewährt werden, wenn der beschränkt Stpfl. die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staats und in einem dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, regelt Abs. 4 Entsprechendes für beschränkt stpfl. Körperschaften iSd. § 2 Nr. 1 KStG. Das Veranlagungswahlrecht und die Möglichkeit zum Nettosteuerabzug bestehen danach für sog. EU-/EWR-Körperschaften, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der EU oder der EWR-Staaten befindet. Anders als bei einer Europäischen Gesellschaft (vgl. Art. 7 der SE-Verordnung) oder Europäischen Genossenschaft (vgl. Art. 6 der SCE-Verordnung) ist es hierbei nicht erforderlich, dass sich der Sitz der Gesellschaft und der Ort der Geschäftsleitung in ein und demselben EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat befinden müssen (BTDrucks. 16/10189, 71).